

Satzung Club Kollektiv Stuttgart - Interessenverband der Club-, Party- und Kulturereignisveranstalter in der Region Stuttgart

Präambel

Kultur umfasst das gesamte Regelwerk menschlichen Miteinanders, sie beschränkt sich nicht auf Kulturbetriebe oder Kunstszene. Wie die Qualität des Standorts für die Wirtschaft ist sie von allgemeiner politischer Bedeutung und zudem als Kreativitätspool eine wichtige Ressource für jede Gesellschaft. Kulturpolitik muss daher die Bedingungen kultureller Produktion schaffen und erhalten und dabei das gesamte kulturelle Spektrum im Blickfeld haben und wahren. Das gilt auch und besonders für die Musik und Kultur der Club- und Live Entertainmentszene in der Region Stuttgart, die das soziale und kulturelle Leben der Region maßgeblich mitgestaltet und prägt und ein Nährboden für zahlreiche Künstler, Produzenten und Musikbetriebe ist. Um zu gewährleisten, dass ihre Belange und kulturelle Botschaften in der Öffentlichkeit und gegenüber den Medien sowie insbesondere Politik und Verwaltung angemessen wahrgenommen und vertreten werden, hat die Club- und Liveentertainmentszene der Region Stuttgart beschlossen, sich in einem Interessenverband zusammen anzuschließen.

1. Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen: Club Kollektiv Stuttgart – Interessenverband der Club-, Party und Kulturereignisveranstalter in der Region Stuttgart. Nach Eintragung in das Vereinsregister wird der Name mit dem Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein) geführt
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist es,
 - a) Musik und Kultur unter besonderer Berücksichtigung der Live- und Clubszene in der Region Stuttgart und darüber hinaus zu fördern und weiterzuentwickeln;
 - b) die kulturellen und wirtschaftlichen Interessen der Musik- und Eventveranstalter, Konzert- und Künstlervermittler sowie Musikschaftenden in der Öffentlichkeit und gegenüber Politik, Legislative und Exekutive, den Medien sowie sonstigen Institutionen und Organisationen zu vertreten und auf faire und angemessene Rahmenbedingungen sowie einen fairen Ausgleich kultureller und wirtschaftlichen Interessen hinzuwirken;
 - c) die kulturelle und professionelle Aus- und Weiterbildung im vorgenannten Bereich zu fördern und zu diesem Zweck auch Konferenzen, Seminare und Workshops sowie sonstige repräsentative Projekte und Ereignisse anzubieten und zu veranstalten;
 - d) den Mitgliedern Zugang zu Fördermitteln und optimierten Dienstleistungen zu verschaffen, Rahmenverträge abzuschließen und sie in diesem Zusammenhang zu beraten;
 - e) die Kommunikation und den Erfahrungsaustausch zwischen den Vereinsmitgliedern zu fördern und den Kontakt mit entsprechenden Vereinigungen und Institutionen in der Region sowie im In- und Ausland zu pflegen.
- 2.2 Der Verein ist uneigennützig und nicht auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet.
- 2.3 Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Weder juristische noch natürliche Personen dürfen durch Ausgaben, die nicht dem Vereinszweck entsprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 2.4 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind und mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 3.2 Ordentliche Mitglieder können juristische oder natürliche Personen sein, die nach Maßgabe der Ziffer 2.1 in der Region tätig sind.
- 3.3 Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag, der auch elektronisch in Textform zugestellt werden kann, der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Antragssteller schriftlich oder elektronisch in Textform mitgeteilt. Gründe für eine Ablehnung der Aufnahme müssen nicht genannt werden, jedoch ist der Vorstand gehalten, stets diskriminierungsfrei und transparent zu entscheiden. Gegen eine Ablehnung können Antragssteller schriftlich an die Adresse des Vorstands Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- 3.4 Auf Vorschlag von Mitgliedern kann der Vorstand natürliche oder juristische Personen, die sich um die regionale Live Entertainmentszene besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder müssen nicht die Voraussetzungen als ordentliches Mitglied gem. Ziff. 3.2, 3.3 erfüllen. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, zahlen jedoch keine Mitgliedsbeiträge. Eine Aberkennung der Ehrung durch die Mitgliederversammlung ist möglich. Der Vorstand kann eine Ehrenordnung beschließen, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
- 3.5 Die Mitgliedschaft endet
- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand jeweils zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat;
 - durch Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Ablehnung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse;
 - durch Ausschluss, wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Mitglieds nicht mehr gegeben sind, wenn ein Mitglied die Vereinsgemeinschaft wiederholt gestört hat oder durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins grob fahrlässig schadet oder den Mitgliedsbeitrag bzw. sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz dreimaliger Aufforderung nicht bezahlt.
 - Über den Ausschluss entscheidet nach Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung mitzuteilen und zu verlesen. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand umgehend eingeschrieben mitgeteilt werden.

4. Rechte und Pflichten

- 4.1 Mitglieder haben das Recht, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und alle Leistungen, Einrichtungen und Rechte zu nutzen, die sich aus der Beteiligung an der Verfolgung des gemeinsamen Vereinszwecks ergeben.
- 4.2 Sie sind verpflichtet, sich satzungsgemäß zu verhalten, an der Umsetzung des Vereinszwecks nach Kräften mitzuwirken und Verträge und Vereinbarungen einzuhalten, die der Verein zu Gunsten seiner Mitglieder oder das Mitglied durch Vermittlung oder aufgrund vertraglicher Vereinbarungen des Vereins abschließt.

5. Vereinsmittel und Beiträge

- 5.1 Die zur Erreichung des Vereinszwecks benötigten finanziellen Mittel erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Leistungsvergütungen, freiwillige Leistungen wie Spenden und Fördermitgliedsbeiträge sowie andere Zuwendungen wie z. B. private oder öffentliche Fördermittel.

- 5.2 Von Ordentlichen Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag nach Maßgabe einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung erhoben, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen die Zahlung ganz oder teilweise stunden, oder zeitweise aussetzen.
- 5.3 Förderer, die sich den Vereinszielen verbunden fühlen und nach Maßgabe der Beitragsordnung zu wiederkehrenden Leistungen an den Verein verpflichten ohne Mitglied zu sein, können als „Fördermitglieder“ Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Sie haben keine mitgliedschaftlichen Rechte.

6. Vereinsorgane

- 6.1 Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- 6.2 Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können Ausschüsse zu bestimmten Themen und Berufsgruppen einrichten. Beschließt die Mitgliederversammlung die Einrichtung eines Ausschusses, kann der Vorstand zum gleichen Thema keinen weiteren Ausschuss einrichten. Ausschüsse können sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Vorstandsmitglieder und besondere Vertreter gem. Ziff. 9 (Geschäftsführer) sind berechtigt, an Ausschusssitzungen teilzunehmen.

7. Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jeweils binnen der ersten sechs Monate eines Kalenderjahres einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks vom Vorstand verlangen.
- 7.2 Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen verkürzt sich die Frist auf zwei Wochen. Maßgeblich für die Berechnung der Frist ist das Versanddatum. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und kann in Verlauf der Sitzung durch Mehrheitsbeschluss ergänzt werden.
- 7.3 Die Zustellung von Einladungen und Mitteilungen jeder Art an die Mitglieder erfolgt unter der Wahrung von Fristen an die aktuellste, dem Vorstand bekannte Adresse und kann auch per E-Mail oder Fax versendet werden.
- 7.4 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, übernimmt die Aufgaben des Vorsitzenden ein von der Mitgliederversammlung gewählter Versammlungsleiter.
- 7.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei satzungsgemäßer Einberufung. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmabgaben erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens drei anwesenden Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen. Stimmhaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht gefasst.
- 7.6 Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültig abgegebenen Stimmen
- 7.7 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied einen Sitz und ist stimmberechtigt. Stimmrechtsübertragungen auf andere Mitglieder durch schriftliche Vollmacht sind zulässig, jedoch kann jedes Mitglied höchstens zwei weitere Mitglieder vertreten.

- 7.8 Der Mitgliederversammlung obliegt:
- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b) die Wahl des Rechnungsprüfers und des Stellvertreters
 - c) die Entgegennahme des Vorstandsberichts über die Vereinstätigkeit und des Berichts des Rechnungsprüfers
 - d) die Entlastung des Vorstands
 - e) der Erlass der Beitragsordnung
- 7.9 Desweiteren beschließt die Mitgliederversammlung über
- a) Satzungsänderungen
 - b) Einsprüche gegen die Ablehnung von Antragsstellern, Ziff. 3.3, und den Ausschluss eines Mitglied, Ziff. 3.5 c)
 - c) gegebenenfalls die Genehmigung einer Ehrenordnung
 - d) die Auflösung des Vereins
- 7.10 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und allen Vereinsmitgliedern per Email und/oder Veröffentlichung auf der Homepage bekannt zu geben.

8. Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern:
- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) einem bis fünf weiteren Mitgliedern, deren Gesamtzahl von der Mitgliederversammlung vor der Wahl beschlossen wird
- 8.2 Der Vorstand wählt den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassenswart mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte und kann Vorstandsmitgliedern weitere vom Vorstand zu definierende Verantwortungsbereiche wie Öffentlichkeitsarbeit, Mitgliederpflege etc. zuordnen.
- 8.3 Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt und bleibt im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist bei der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Scheiden zwei Vorstandsmitglieder oder mehr aus, ist für die Neuwahl eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 8.4 Der Vorstand ist in seiner Gesamtheit Vorstand im Sinne des. §26 BGB. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorsitzenden Alleinvertretungsbefugnis einräumen.
- 8.5 Der Vorstand leitet die gesamte Tätigkeit des Vereins. Er besitzt alle Befugnisse, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Organen übertragen sind. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 8.6 Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Eine Bezeichnung des Gegenstands der Beratung ist bei der Einberufung nicht erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Vorstandsbeschlüsse können im Umlaufverfahren auch schriftlich oder per Email gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Gesamtvorstands sich damit einverstanden erklären. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind wie ein Protokoll zu verwahren.

- 8.7 Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Im Rahmen der Vorstandstätigkeit entstehende Aufwendungen und die Erstattung von Kosten werden im Rahmen der üblichen, insbesondere steuerlich anerkannten Höhe gegen Vorlage der Originalbelege erstattet.

9. Besondere Vertreter

- 9.1 Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer als besondere Vertreter im Sinne des §30 BGB einsetzen. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich.
- 9.2 Geschäftsführer erledigen die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins. Für die Geschäftsführung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen, durch welche der Geschäftsführung die Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse definiert und übertragen werden. Die Geschäftsführung ist durch vertragliche Vereinbarungen zu verpflichten, die auch ein angemessenes Entgelt vorsehen.
- 9.3 Geschäftsführer nehmen auf Verlangen des Vorstandes an Mitgliederversammlung, Vorstands- und Ausschusssitzungen teil.

10. Rechnungsprüfer

- 10.1 Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer von zwei Kalenderjahren. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Rechnungsprüfer hat die Vereinskasse einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich einen Prüfungsbericht vorzulegen.

11. Schlichtung

- 11.1 Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Verein oder zwischen Mitgliedern untereinander, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben oder in sonstiger Weise auf die Satzung beziehen, streben die beteiligten Parteien nach Kräften an, Auseinandersetzungen in direkten Gesprächen beizulegen. Ein Schlichtungsverfahren soll durchgeführt werden, wenn es den Parteien nicht gelingt, innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer Aufforderung, Gespräche zu führen, eine gütliche Einigung herbeizuführen. Zu Beginn eines Schlichtungsverfahrens benennt jede Partei einen Schlichter, die sich sodann über einen weiteren Schlichter als Vorsitzenden verständigen. Erst nach Ablauf von 60 Tagen oder einer Frist, auf die sich die Parteien zu Beginn verständigt haben und wenn feststeht, dass ein Schlichtungsverfahren zu keiner einvernehmlichen Lösung führt, ist jede Partei berechtigt, das zuständige Gericht anzurufen.

12. Auflösung des Vereins

- 12.1 Der Verein löst sich durch Beschluss einer Mitgliederversammlung auf, die gemäß Ziff. 7.2 gesondert zu diesem Zweck einberufen wird. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- 12.2 Im Auflösungsfall ist das Vereinsvermögen nach Deckung der Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen an die Mitglieder auszuschütten, sofern die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen nichts anderes beschließt.
- 12.3 Die Auflösung wird vom Vorstandsvorsitzenden durchgeführt, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

13. Schlußbestimmung

- 13.1 Haben Mitglieder dem Verein eine E-Mail Adresse mitgeteilt, können Mitteilungen und Bekanntgaben ordnungsgemäß auch per E-Mail erfolgen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte E-Mail Adresse versendet wurde.

Beschlossen durch die Gründungsversammlung am 10. Dezember 2013 in Stuttgart